

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Herr Dr. Meyberg
Wohnraumförderung
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 27.11.2025

Stellungnahme im Anhörungsverfahren zur VwV Auszubildenden Wohnen

-MLW25-27-222/40-

Sehr geehrter Herr Dr. Meyberg,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Einführung einer **VwV Auszubildenden Wohnen** abzugeben.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßt die neue Verwaltungsvorschrift, da hierdurch eine einheitliche Fördergrundlage für den Ausbau und die Modernisierung von Wohnheimplätzen entsteht und die bislang vorläufigen Fördergrundlagen in einer Förderlinie zusammengefasst werden.

Unabhängig von dieser grundsätzlich positiven Einschätzung nimmt die Liga der freien Wohlfahrtspflege zu einzelnen Teilen der Verwaltungsvorschrift wie folgt Stellung:

zu Ziffer 3.4

Die in Ziffer 3.4. gewählte Formulierung mit Blick auf die Dauerhaftigkeit des Wohnens schließt die Förderung von Wohnheimplätzen, die für die Unterbringung von Blockschülerinnen und Blockschülern vorgesehen sind, aus. Dies ist aus mehreren Gründen nicht angemessen.

1. Die Festlegung auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. der Ausschluss von tage- und wochenweiser Unterbringung ist aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege willkürlich. Keines der beiden Kriterien ist unmittelbar aus § 4 Abs. 2a LWoFG ableitbar. Auch keine der in Ziffer 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen lässt sich hier als Begründung heranziehen.
2. Die Unterbringung von Auszubildenden im Blockunterricht ist auf Dauer angelegt und umfasst nicht nur einen einmaligen Zeitraum von wenigen Wochen. Vielmehr haben die Auszubildenden mit den Häusern in

beiderseitigem Interesse Verträge mindestens über das gesamte Schuljahr hinweg, in der Regel sogar für die gesamte Ausbildungsdauer abgeschlossen. Es besteht also ein deutlicher kategorialer Unterschied zu einem reinen Hotelbetrieb.

3. Die Unterbringung von Auszubildenden mit Blockunterricht ist mit Abstand die häufigste Unterbringungsart im Jugendwohnen, sowohl was die Anzahl der Gäste in den Wohnheimen als auch die Zahl der Übernachtungen betrifft. Ein Ausschluss der Gruppe mit dem größten Bedarf ist aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege daher auch sachlich nicht nachvollziehbar.
4. Der Bedarf an blockweiser Unterbringung hat in den letzten Jahren zugenommen. Grund dafür ist zunehmende Differenzierung der Ausbildungsberufe, die zu kleineren, auf spezifische Berufsbilder ausgerichtete Klassen führen. Diese können dann nicht mehr an allen Berufsschulstandorten angeboten werden. Nach Auskunft des Kultusministeriums ist geplant, dieser Entwicklung durch mehr Blockunterricht¹ bzw. die Ausweisung von Landes-, Landesbezirks- und Bezirksfachklassen zu begegnen, was zwangsläufig zu einem höheren Bedarf an auswärtiger Unterbringung führen wird. Aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege ist nicht nachvollziehbar, dass das Land hier einerseits einen höheren Bedarf erzeugt, andererseits eine Förderung genau dieses Bedarfs ausschließt.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege fordert daher, entweder die letzten beiden Sätze von Ziffer 3.4 zu streichen oder die Unterbringung von Auszubildenden im Blockunterricht ausdrücklich als förderfähigen Sonderfall zu benennen. Sollte an der jetzigen Formulierung festgehalten werden, so müsste eine Rechtsgrundlage benannt werden, aus der sich zwingend das Kriterium eines ununterbrochenen Mindestunterbringungszeitraums von sechs Monaten ergibt. Andernfalls würde der Eindruck entstehen, dass es sich beim Förderausschluss der Unterbringung von Auszubildenden im Blockunterricht um eine willkürliche Setzung handelt, für die gar keine Rechtsgrundlage besteht.

zu Ziffer 5.4.1 Soziale Belegungsbindung

Die Einschränkung, dass der über die VwV Auszubildenden Wohnen geförderte Wohnraum nur an Auszubildende mit Wohnberechtigungsschein überlassen werden darf, steht im Gegensatz zur bisherigen Praxis im Jugendwohnen. In der Regel benötigen die in den Wohnheimen untergebrachten Auszubildenden hierfür keinen Wohnberechtigungsschein, da sich es sich beim Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Ziel der Leistung ist die sozialpädagogische Unterstützung von schulischen oder beruflichen

¹ Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler

Bildungsmaßnahmen oder der beruflichen Eingliederung, nicht die Bereitstellung von Wohnraum für Personen, die sich nicht am Markt versorgen können (§ 1 WoFG). Hinzukommt, dass bei den im Jugendwohnen häufig anzutreffenden minderjährigen Auszubildenden die unterhaltspflichtigen Eltern Vertragspartner des Wohnheimes sind. Für solche Fälle müsste geklärt sein, unter welchen Bedingungen ein Wohnberechtigungsschein überhaupt ausgestellt werden kann. Andernfalls wäre diese Zielgruppe von vornherein ausgeschlossen.

Unabhängig davon erhöht diese Bedingungen den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass bis zur Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins häufig mehrere Monate vergehen, womit dieser in der Regel nicht unmittelbar zu Beginn der Unterbringung vorliegen wird. Da der Wohnberechtigungsschein jeweils nur für ein Jahr gilt, entsteht der Aufwand immer wieder aufs Neue. In diesem Zusammenhang ist auch unklar, wie mit Auszubildenden zu verfahren wäre, wenn sie keinen Wohnberechtigungsschein beibringen können bzw. dessen Ausstellung abgelehnt wird.

Aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege sollte aus den genannten Gründen auf dieses Kriterium verzichtet werden. Die Vorlage eines Nachweises über eine Ausbildung ist ausreichend.

zu Ziffer 5.4.2 Soziale Mietbindung

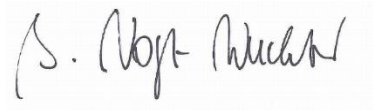
Wohnheime haben in aller Regel keine Mietvereinbarungen mit den Auszubildenden, sondern Belegungsvereinbarungen. Grundlage dafür ist § 78a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII. Mit den Auszubildenden – oder im Falle minderjähriger Personen mit deren Eltern – wird eine Belegungsvereinbarung abgeschlossen, die sich an § 78c SGB VIII orientiert und deren Kostensatz beispielsweise auch Kosten für das pädagogische Personal, Verpflegung und Reinigung sowie ggf. einen Anteil für Investitionen enthält.

Dies könnte die antragstellenden Träger vor das Problem stellen, dass ein Vergleich mit einer ortsüblichen Vergleichsmiete gar nicht möglich ist. Insofern wäre für diese Ziffer zu prüfen, ob ein anderes Kriterium für die soziale Mietbindung (z.B. Gemeinnützigkeit des Trägers) nicht besser geeignet ist. Falls an der jetzigen Regelung festgehalten werden soll, müsste zumindest ein klares Verfahren beschrieben sein, wie aus dem Kostensatz für das Jugendwohnen eine „Kaltmiete“ errechnet werden soll. Ebenso müsste vorab geklärt werden, wie bei Mehrbettzimmern die Quadratmeterzahl aufzuteilen ist und wie vorhandene Gemeinschaftsflächen (Speisesaal, Studierzimmer, Gemeinschaftsküche, Fitness-Raum etc.) in die Bestimmung der Quadratmeterzahl eingehen.

Abschließend möchten wir uns noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und hoffen, dass unsere Anregungen für das

Verfahren hilfreich sind. Falls Sie Fragen zu unseren Rückmeldungen haben, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Vogt-Wuchter
Vorstandsvorsitzende



Michael Spielmann
Liga-Ausschuss Kinder, Jugend Familie